

Freiheitsentziehung etwa einen Monat, mindestens jedoch vierzehn Tage festzulegen.

bb) Werden für ein Verbrechen Gefängnis und Geldstrafe wahlweise nebeneinander angedroht (wie z. B. in den §§ 2 ff. WStVO, §§ 185 und 186 StGB u. V. a.) und ist die begangene Tat nur in milderem Maße gesellschaftsgefährlich, so ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit — insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters und die sonstigen Umstände der Tat — das Strafziel auch durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Aber auch wenn von der speziellen Strafnorm neben der Gefängnisstrafe eine Geldstrafe nicht ausdrücklich zur Wahl gestellt wird, muß unter den gleichen Voraussetzungen gemäß § 27b StGB an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe unter drei Monaten eine Geldstrafe als Hauptstrafe verhängt werden.

In diesem Fall ist im Strafausspruch des Urteils zum Ausdruck zu bringen, daß auf die Geldstrafe an Stelle einer bestimmten (unter drei Monaten liegenden) Gefängnisstrafe erkannt wird.

In diesem Zusammenhang muß jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß eine generelle und mechanische Ersetzung von Gefängnisstrafen geringerer Dauer durch Geldstrafe abzulehnen ist, da solchermaßen verhängte Geldstrafen kaum eine erzieherische Wirkung haben können.

bc) Auch die Gefängnisstrafe ist nach Maßgabe des Art. 137 der Verfassung grundsätzlich mit *Zwang zu produktiver Arbeit* verbunden. § 16 Abs. 2 StGB, der die Beschäftigung der zur Gefängnisstrafe Verurteilten lediglich für *zulässig* erklärt und nur für den Fall zwingend vorschreibt, daß der Häftling sie verlangt, ist deshalb insoweit gegenstandslos.

bd) Die *Berechnung der Strafzeit* erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 StGB nach vollen Tagen. Ihr Umrechnungsverhältnis zur Zuchthausstrafe wird durch § 21 StGB (acht Monate Zuchthaus = ein Jahr Gefängnis) festgelegt, was z. B. für die Bildung einer Gesamtstrafe nach § 74 StGB bei Tatmehrheit und für eine Milderung der Zuchthausstrafe unter ein Jahr bei versuchten Verbrechen zu beachten ist.

c) Die *Haft* ist nach § 1 Abs. 3 StGB die Freiheitsstrafe für *Übertretungen*. Ihre Dauer beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Wochen — bei Bestrafung mehrerer Übertretungen drei Monate — nicht